

LABBÉ & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Labbé & Partner mbB · Postfach 10 09 63 · 80083 München

Vorab per Fax und E-Mail: 08421/70-1306 und rpv-in@lra-ei.bayern.de

Planungsverband Region Ingolstadt
Geschäftsstelle
Bahnhofstraße 16
85101 Lenting

Unser Zeichen:
19/217- 771-24

Tel.: 089/
29058-119

Fax.: 089/
29058-209

E-Mail:
kaltenegger@rae-labbe.de

Datum:
26.02.2025

**Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10); 31. Änderung;
Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln
6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie; Beteiligungsverfahren gem. Art. 16
BayLplG i.V.m. § 9 ROG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir die Vertretung der Interessen der

**Gemeinde Aresing,
vertr. d. d. Ersten Bürgermeister Klaus Angermeier,
St.-Martin-Straße 16, 86561 Aresing**

an. Eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir bei.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin erheben wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß gem. Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG Einwendungen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt (31. Änderung), Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie.

Labbé & Partner mbB
Rechtsanwälte
Sitz München
AG München PR 86 I

Rechtsanwälte

Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Ludwig O. Seitz
Dr. Johann Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Dr. Patrick Bühring
Dr. Werner Pauker
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Sabrina Belhomme
Veronika Temme
Marie-Therese Goldmann
Dr. Clemens Demmer
Maximilian Forster
Anna-Katharina Götz
Dr. Andreas Königbauer
Veronika Kehrer
Valentin Schungel
Michael Fromm

in Zusammenarbeit mit:
Sachverständiger
Karl Oberhauser

Theatinerstraße 33
80333 München

Hierzu im Einzelnen:

I.

Unsere Mandantin ist Mitgliedsgemeinde im Regionalen Planungsverband für die Region 10 (Region Ingolstadt).

Mit Beschluss vom 29.09.2022 hat der Planungsausschuss des Planungsverbands der Region Ingolstadt (im Folgenden: Planungsverband) im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt (im Folgenden: Regionalplan) die Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien – Windenergie beschlossen.

Vom 14.08.2024 bis 06.09.2024 fand die vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Einholung von Fachbeiträgen für die Erstellung des Umweltberichts statt.

In der Sitzung vom 01.10.2024 hat der Planungsausschuss des Planungsverbands den Fortschreibungsentwurf gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG beschlossen.

Mit Schreiben vom 18.10.2024 wurde unsere Mandantin vom Planungsverband auf die öffentliche Auslegung und gleichzeitige Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 31. Änderung des Regionalplans und der Verfahrensunterlagen im Zeitraum vom 18.11.2024 bis zum 28.02.2025 sowie auf die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Planungsverband zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans bis zum Ende der Beteiligungsfrist hingewiesen.

Grundlage der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung sowie der nachfolgend ausgeführten Einwendungen ist der Entwurf einer Verordnung zur 31. Änderung des Regionalplans vom 01.10.2024 samt Anlagen (Anlage 1: Festlegungen und Begründungen – Entwurf vom 01.10.2024 sowie Anlage 2: Tekturkarte 1 zu Karte 2 Siedlung und Versorgung – Entwurf vom 01.10.2024), der Entwurf des Umweltberichts Teil A – Allgemeiner Teil vom 01.10.2024, der Entwurf des Umweltberichts Teil B – Standortbezogener Teil vom 01.10.2024 sowie die Geodaten zur Tekturkarte 1 – Entwurf vom 01.10.2024.

Nach dem Entwurfsstand der Planung, der dem Beteiligungsverfahren zugrunde liegt, sollen gemäß Ziff. 6.2.2.2.2. des Entwurfs der Anlage 1 zu § 1 des Entwurfs der Änderungsverordnung vom 01.10.2024 zur 31. Änderung des Regionalplans insgesamt 81 Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (Vorranggebiet für Windenergieanlagen) in der Planungsregion ausgewiesen werden.

Gemäß der Kennzeichnung der Ziff. 6.2.2.2.2. des Entwurfs mit dem Buchstaben „Z“ sollen diese geplanten Vorranggebiete verbindliche Ziele der Raumordnung darstellen. Die Gesamtfläche der geplanten Vorranggebiete beläuft sich auf ca. 11.406 ha.

Der regionale Flächenanteil an der Region Ingolstadt, der mit Vorranggebieten für Windenergie belegt werden soll, beträgt ca. 4,01 % (vgl. Entwurf des Umweltberichts Teil A vom 01.10.2024, S. 2 f.).

Nach dem aktuellen Entwurfsstand sind lediglich im nördlichen und südlichen Bereich der Planungsregion Vorranggebiete für Windenergie vorgesehen. Der gesamte mittlere Bereich der Planungsregion ist indes frei von geplanten Vorranggebieten.

Auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin sollen nach dem dem Beteiligungsverfahren zugrundeliegenden Entwurfsstand der Planung die Vorranggebiete bzw. Teile der Vorranggebiete WK 68 („südöstlich Waizenried“), WK 69 („südöstlich Aresing“), WK 70 („südöstlich Oberweilenbach“), WK 74 („südwestlich Westerbach“), WK 75 („westlich Aresing“) und WK 76 („westlich Autenzell“) zu liegen kommen.

Die geplanten Vorranggebiete WK 70 und WK 75 sollen insoweit vollständig auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin liegen, die geplanten Vorranggebiete WK 68 (wohl allenfalls minimal auf dem Gebiet unserer Mandantin, im Übrigen auf dem Gebiet des Marktes Hohenwart und der Gemeinden Waidhofen und Gerolsbach), WK 69 (z.T. auf dem Gebiet der Gemeinde Gerolsbach), WK 74 (wohl allenfalls minimal auf dem Gebiet unserer Mandantin, im Übrigen auf dem Gebiet der Gemeinde Waidhofen und der Stadt Schrobenhausen) und WK 76 (z.T. auf dem Gebiet der Gemeinde Gachenbach) sollen teilweise auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin liegen.

Insgesamt beläuft sich die nach dem aktuellen Planungsstand vorgesehene Fläche zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin auf insgesamt 339,02 ha, was einem Anteil von 11,34 % des Gemeindegebiets entspricht. Dies entspricht einem Anteil von 2,97 % an den insgesamt in der gesamten Planungsregion 10 ausgewiesenen Vorranggebieten.

Im Bereich des geplanten Vorranggebiets WK 69 bestehen auf dem Gebiet der Gemeinde Gerolsbach bereits 3 Windenergieanlagen.

Darüber hinaus existiert unmittelbar an der Gemeindegrenze unserer Mandantin auf Gerolsbacher Flur bereits eine Windkraftanlage, die nach überschlägiger Messung im Bayern Atlas maximal 0,27 km von dem auf dem Gebiet unserer Mandantin geplanten Vorranggebiet WK 70 entfernt ist.

Weiter sollen zwar nicht auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin, jedoch in unmittelbarer Nähe desselben und von diesem aus weithin einsehbar die Vorranggebiete WK 60 („südwestlich Scheyern“ – größtenteils Gemeinde Scheyern, zu einem kleinen Teil Gemeinde Gerolsbach), WK 62 („südwestlich Schachach“ – Gemeinden Jetzendorf und Gerolsbach), WK 63 („südöstlich Euernbach“ – Gemeinde Scheyern), WK 64 („westlich Euernbach“ – größtenteils Gemeinde Scheyern, zu einem kleinen Teil Gerolsbach), WK 66 („nördlich Kreutenbach“ – Gemeinden Scheyern und Hohenwart sowie Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm), WK 67 („südöstlich Strobenried“ – Gemeinde Gerolsbach), WK 71 („westlich Klenau“ – Gemeinde Gerolsbach), WK 72 („Südöstlich Sattelberg“ – Gemeinde Gachenbach), WK 73 („südlich Junkenhofen“ – Gemeinde Gerolsbach), WK 77 („westlich Gachenbach“ – Gemeinde Gachenbach), WK 78 („nördlich Habertshausen“ – Gemeinde Gachenbach) und WK 79 („westlich Habertshausen“ – größtenteils Gemeinde Gachenbach, zu einem kleinen Teil Stadt Schrobenhausen) liegen.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich festhalten, dass unsere Mandantin als Gebietskörperschaft und Teil der öffentlichen Verwaltung im Freistaat Bayern selbstredend bereit ist, einen Beitrag zur Erfüllung der Pflichten nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz zu leisten.

Wir dürfen daher namens und im Auftrag unserer Mandantin mitteilen, dass mit der geplanten Festlegung des Vorranggebiets WK 69 ausdrücklich Einverständnis besteht und unsere Mandantin die Errichtung ihres Windparks in diesem Bereich vorantreiben und umsetzen möchte.

So soll im Bereich des Vorranggebiets WK 69 ein gemeindeübergreifender Windpark mit insgesamt sieben Windkraftanlagen entstehen.

Neben den bereits bestehenden drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Gerolsbach sollen auch auf dem Gebiet unserer Mandantin drei Windenergieanlagen entstehen. Darüber hinaus plant die Gemeinde Gerolsbach nach diesseitigem Kenntnisstand ebenfalls die zusätzliche Errichtung einer weiteren Windenergieanlage in diesem Bereich.

Gleichwohl möchten wir festhalten, dass der unserer Mandantin abverlangte Beitrag jedoch nach rechtsstaatlichen und planungsrechtlichen Grundsätzen nicht über das insoweit tatsächlich erforderliche Maß hinausgehen darf und weder unsere Mandantin noch die auf dem Gebiet unserer Mandantin ansässigen Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder über Gebühr belastet werden dürfen.

II.

All dies vorausgeschickt, bringen wir im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf der 31. Änderung des Regionalplans für unsere Mandantin folgende Einwendungen vor:

1. Verstoß gegen das Beachtensgebots des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayLplG

Namens und im Auftrag unserer Mandantin bitten wir um Streichung der geplanten Vorranggebiete WK 70, WK 75 und WK 76, da die Festlegung jener Gebiete gegen das Beachtensgebot des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayLplG verstößt.

Im Einzelnen:

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayLplG sind bei der Erstellung der Regionalpläne die im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung zu beachten.

Gemäß dem aktuellen, der Beteiligung zugrundeliegenden Entwurf soll eine Fläche von insgesamt ca. 11.406 ha der Planungsregion, verteilt auf 81 einzelne Gebiete, als Vorranggebiete

für Windenergie ausgewiesen werden. Der regionale Flächenanteil an der Region Ingolstadt, der mit Vorranggebieten für Windenergie belegt werden soll, beträgt mithin nach dem aktuellen, der Beteiligung zugrundeliegenden Entwurfsstand ca. 4,01 % (vgl. Entwurf des Umweltberichts Teil A vom 01.10.2024, S. 2 f.).

Nach Ziff. 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Stand: 01.06.2023) wird als Ziel der Raumordnung jedoch lediglich festgelegt, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen sind sowie weiter dass zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswerts nach § 3 i.V.m. der Anlage zu § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für Bayern von insgesamt 1,1 % der Landesfläche, die bis zum 31.12.2027 für die Windenergie an Land auszuweisen ist, für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 als Teilflächenziel festgelegt wird. Darüber hinaus ist unter Ziff. 6.2.2 LEP als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden können.

Demgemäß verstößt die geplante Ausweisung der 81 Vorranggebiete für Windenergie in der Region, deren regionaler Flächenanteil in Summe 4,01 % der Fläche der Planungsregion beträgt, gegen das unter Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayLplG normierte Gebot der verbindlichen Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele.

Unter Ziff. 6.2.2 LEP (Stand: 01.06.2023) ist eindeutig als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass bis zum 31.12.2027 1,1 % der Fläche jeder Region als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen sind.

Eine über das Teilflächenziel von 1,1 % jeder Planungsregion hinausgehende Ausweisung von Vorranggebieten ist demgegenüber aufgrund des eindeutigen Regelungsgehalts des unter Ziff. 6.2.2 LEP enthaltenen Ziels der Raumordnung nicht zulässig. Dies ergibt sich auch aus einer systematischen Auslegung, und zwar in Zusammenschau mit dem unter Ziff. 6.2.2 LEP unmittelbar im Anschluss definierten Grundsatz der Raumordnung, wonach in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden können. Aus der systematischen Stellung dieses Grundsatzes der Raumordnung unmittelbar im Anschluss an das im

vorherigen Absatz definierte Ziel der Ausweisung von 1,1 % der Fläche jeder Planungsregion als Vorbehaltsgebiet bis zum 31.12.2027 sowie allen voran aus der Verwendung des Wortes „ergänzend“ in dem unter Ziff. 6.2.2 Abs. 2 LEP normierten Grundsatz der Raumordnung zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten ergibt sich, dass je Region über das Teilflächenziel von 1,1 % der Fläche jeder Region für Vorranggebiete hinaus gerade keine Vorranggebiete ausgewiesen werden dürfen. Allenfalls dürften über den Anteil von 1,1 % der mit Vorranggebieten belegten Regionsfläche hinausgehende Flächen für Windenergie als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden.

Die aktuell geplante Ausweisung von 4,01 % der Fläche der Planungsregion als Vorranggebiete für Windenergie geht somit weit über das nach Ziff. 6.2.2 Abs. 1 LEP zulässige Maß hinaus und überschreitet dieses um nahezu das Dreifache.

Die hier geplante Festlegung von Vorranggebieten stellt somit, soweit diese über den nach Art. 6.2.2 Abs. 1 LEP zulässigen Anteil von 1,1 % der Fläche der Region hinausgeht, eine wegen Verstoßes gegen den Beachtensgrundsatz nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayLplG unzulässige Festlegung dar. Letzten Endes handelt es sich hierbei um einen Verstoß gegen höherrangiges Planungsrecht (hier Ziff. 6.2.2 LEP), da dies insoweit eine nicht erforderliche und somit rechtswidrige Planung darstellt.

Vor diesem Hintergrund sind die geplanten Festlegungen von Vorranggebieten für Windenergie in der gesamten Planungsregion, insbesondere aber auch auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin, drastisch zu reduzieren. Zur Einhaltung des Ziels der Raumordnung gemäß Ziff. 6.2.2. LEP zur Festlegung von 1,1 % der Fläche der Region als Vorranggebiete für Windenergie ist eine Reduktion der aktuell geplanten Fläche auf lediglich etwas mehr als 25 % der aktuell geplanten Flächen für Vorranggebiete für Windenergie bezogen auf die gesamte Planungsregion erforderlich, aber auch ausreichend.

Für das Gemeindegebiet unserer Mandantin bedeutet dies, dass die nach aktuellem Planungsstand vorgesehenen Vorranggebiete ebenfalls auf lediglich maximal 30 % der aktuell geplanten Flächen für Vorranggebiete für Windenergie zu reduzieren sind. Selbst unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich die auszuweisenden Vorranggebiete aufgrund des Militärflughafens in Manching tendenziell eher im Norden und Süden der Planungsregion befinden, sind im aktuellen Entwurfsstand somit immer noch im Hinblick auf die auszuweisende Fläche im

dreifachen Umfang dessen vorgesehen, was planerisch zur Erreichung der Zielvorgaben zur Festlegung von Vorranggebieten erforderlich ist. Auch die bislang lediglich im nördlichen und südlichen Bereich der Planungsregion vorgesehenen Vorranggebiete können und müssen daher auf einen Umfang von maximal 30 % des aktuell vorgesehenen Umfangs reduziert werden.

Insoweit dürfen wir an dieser Stelle namens unserer Mandantin nochmals bekräftigen, dass diese selbstverständlich bereit ist, ihren Beitrag an der Erreichung der durch das WindBG vorgegebenen Ziele zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund dürfen wir weiter mitteilen, dass im Hinblick auf die bereits bestehenden drei Windenergieanlagen und die insoweit hierdurch gegebene Vorbelastung im Bereich des geplanten Vorranggebiets WK 69 südöstlich des Gemeindegebiets unserer Mandantin, mit der beabsichtigten Festlegung des Vorranggebiets WK 69, explizit auch soweit dieses auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin liegen soll, Einverständnis besteht.

Das Vorranggebiet WK 69 weist eine Fläche von 278,4 ha auf.

Ausgehend davon, dass überschlägig mindestens die Hälfte des geplanten Vorranggebiets auf dem Gebiet unserer Mandantin liegt, kommen somit bereits aufgrund des Vorranggebiets WK 69 bereits mindestens 139,2 ha an ausgewiesenen Vorranggebieten auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin zu liegen. Schon dies entspricht ca. 4,61 % des Gemeindegebiets, sodass allein durch die geplante Festlegung des Vorranggebiets WK 69 der Zielwert von 1,1 % der Fläche der Planungsregion, der dem Grunde nach im Durchschnitt auch von jeder Gemeinde in der Planungsregion anteilig erbracht werden müsste, um mehr als das Vierfache überschritten ist. Bereits durch die geplante – von unserer Mandantin nicht angefochtene – Festlegung des Vorranggebiets WK 69 wird unsere Mandantin somit mehr als viermal so stark mit Vorranggebieten belastet, als dies im Durchschnitt bezogen auf jede Gemeinde der Planungsregion erforderlich wäre, um das Ziel der Ausweisung von 1,1 % der Fläche der Planungsregion als Vorranggebiete für Windenergie zu erreichen.

Vor dem dargestellten Hintergrund, dass unsere Mandantin verglichen mit anderen Gemeinden der Planungsregion durch die Festlegung des Vorranggebiets WK 69 ihr Soll bereits mehr als übererfüllt, wird die Festlegung der Vorranggebiete WK 70 und WK 75, welche vollständig

auf dem Gebiet unserer Mandantin liegen, und WK 76, welches etwa zur Hälfte auf dem Gebiet unserer Mandantin liegt, entschieden abgelehnt.

Dies gilt umso mehr, da die geplante Festlegung der Vorranggebiete WK 70, WK 75 und WK 76 in Kombination mit den (teils auf dem Gebiet unserer Mandantin, teils auf dem Gebiet anderer Gemeinden gelegenen) weiteren Vorranggebieten in und um das Gemeindegebiet unserer Mandantin herum, eine Einkesselung des Gemeindegebiets unserer Mandantin durch Windenergieanlagen entsteht (vgl. hierzu unten, Ziff. II. 3).

Insgesamt würde unsere Mandantin somit durch die zusätzliche Festlegung der Vorranggebiete WK 70, WK 75 und WK 76 – neben der seitens unserer Mandantin begrüßten Festlegung des Vorranggebiets WK 69 – über Gebühr und in einem vor dem Hintergrund des planungsrechtlichen Erfordernisses der Festlegung von lediglich 1,1 % der Fläche der Planungsregion als Vorranggebiete für Windenergie unter keinem erdenklichen Blickwinkel nachvollziehbaren Ausmaß belastet.

Selbst unter Berücksichtigung des Ziels nach dem WindBG der Ausweisung von 1,8 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032 als Vorranggebiete für Windenergie geht alleine schon die – diesseits nicht angefochtene – Festlegung des Vorranggebiets WK 69, die für sich genommen bereits 4,61 % der Fläche des Gemeindegebiets umfasst, auch weit über das zur Erreichung des Planungsziels für Ende 2032 erforderliche Maß hinaus.

Wir bitten daher nochmals ausdrücklich um ersatzlose Streichung der geplanten Vorranggebiete WK 70, WK 75 und WK 76, da diese planerisch nicht erforderlich sind und somit dem in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayLplG geregelten Beachtensprinzips zuwiderlaufen.

2. Verstoß gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 28 Abs. 1 GG

Darüber hinaus verstößt die ungleiche Verteilung von Windenergieanlagen in der Planungsregion gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 28 Abs. 2 GG.

Das aus Art. 28 Abs. 2 GG folgende „interkommunale Gleichbehandlungsgebot“ verbietet eine Benachteiligung oder Bevorzugung einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände aufgrund sachlich nicht vertretbarer Differenzierungen. Begünstigungen und Vorteile müssen

nach einheitlichen und sachlich vertretbaren Maßstäben auf die betreffenden Kommunen verteilt werden; das Verteilungssystem muss transparent sein und darf auch aufgrund seiner Modalitäten nicht zu willkürlichen Ergebnissen führen (BayVGh, Urt. v. 10.12.2015 - 4 B 15.1831, beckonline Rn. 27 m.w.N.).

Vorliegend ist die Last zur Tragung der geplanten Vorranggebiete äußerst ungleich in der gesamten Planungsregion verteilt. Der gesamte mittlere Bereich der Planungsregion bleibt nach dem aktuellen Entwurf vollends von Vorranggebieten für Windenergieanlagen frei, sodass zahlreiche Gemeinden der Planungsregion derzeit überhaupt keinen Beitrag zu der erforderlichen Ausweisung von Vorranggebieten auf ihrem Gebiet leisten. Auch ein Vergleich der Gemeinden, auf deren Gebiet Vorranggebiete liegen sollen, zeigt, dass der prozentuale Anteil der Fläche des Gemeindegebiets unserer Mandantin, der nach dem aktuellen Entwurf mit Vorranggebieten belegt werden soll, teils erheblich höher als bei anderen Gemeinden ist. Insbesondere bezogen auf letztere Gemeinden erschließt sich nicht, weshalb die Lastenverteilung vorliegend derart ungleich erfolgt. Sachliche Differenzierungsgründe hierfür sind nicht ersichtlich.

Die ungleiche Lastenverteilung bezüglich der für die ortsansässige Bevölkerung äußerst belastenden und bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen ist im Hinblick auf das interkommunale Gleichbehandlungsgebot nach Art. 28 Abs. 2 GG noch umso weniger nachvollziehbar, als der Umfang der geplanten Vorranggebiete aktuell weit über das zur Erreichung des landesplanerischen Ziels erforderliche Maß hinausgeht (s.o. unter Ziff. II 1.). Schon allein deshalb gebietet auch das interkommunale Gleichbehandlungsgebot des Art. 28 Abs. 2 GG die Festlegung von Vorranggebieten in den stärker belasteten Gemeinden auf das zur Erreichung der gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben absolut zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Eine über das zur Erreichung der gesetzlichen und landesplanerischen Ziele absolut erforderliche Mindestmaß hinausgehende Belastung einzelner Gemeinden unter gleichzeitiger Schonung anderer Gemeinden ist im Hinblick auf die nach Art. 28 Abs. 2 GG gebotene Gleichbehandlung von Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht gerechtfertigt.

Soweit eine grundsätzliche Differenzierung und eine daraus folgende ungleiche Lastenverteilung aufgrund unterschiedlicher Standortbedingungen und -voraussetzungen grundsätzlich als angezeigt und hinnehmbar erscheinen mag, wird diesseits jedoch angeregt, auch eine gleichsam stärkere bzw. weniger starke Inanspruchnahme gesamter Planungsregionen in den Blick

zu nehmen und dies auf landesplanerischer Ebene entsprechend anzuregen, da andere Regionen aufgrund erheblich geringerer Bevölkerungsdichte, erheblich geringeren Siedlungsdrucks sowie weiterer bedeutsamer Standortvorteile ein deutlich größeres Potential zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie aufweisen.

3. Einkesselung des Gemeindegebiets unserer Mandantin durch Windenergieanlagen

Wie bereits unter Ziff. I dargelegt, sollen auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin nach dem aktuellen Entwurfsstand der Planung die Vorranggebiete bzw. Teile der Vorranggebiete WK 68 („südöstlich Waizenried“), WK 69 („südöstlich Aresing“), WK 70 („südöstlich Oberweilenbach“), WK 74 („südwestlich Westerbach“), WK 75 („westlich Aresing“) und WK 76 („westlich Autenzell“) sowie daneben – zwar auf dem Gebiet angrenzender Gemeinden, jedoch von Gemeindegebiet unserer Mandantin aus sichtbar – die Vorranggebiete WK 60 („südwestlich Scheyern“ – größtenteils Gemeinde Scheyern, zu einem kleinen Teil Gemeinde Gerolsbach), WK 62 („südwestlich Schachach“ – Gemeinden Jetzendorf und Gerolsbach), WK 63 („südöstlich Euernbach“ – Gemeinde Scheyern), WK 64 („westlich Euernbach“ – größtenteils Gemeinde Scheyern, zu einem kleinen Teil Gerolsbach), WK 66 („nördlich Kreutenbach“ – Gemeinden Scheyern und Hohenwart sowie Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm), WK 67 („südöstlich Strobenried“ – Gemeinde Gerolsbach), WK 71 („westlich Klenau“- Gemeinde Gerolsbach), WK 72 („Südöstlich Sattelberg“ – Gemeinde Gachenbach), WK 73 („südlich Junkenhofen“ – Gemeinde Gerolsbach), WK 77 („westlich Gachenbach“ – Gemeinde Gachenbach), WK 78 („nördlich Habertshausen“ – Gemeinde Gachenbach) und WK 79 („westlich Habertshausen“ – größtenteils Gemeinde Gachenbach, zu einem kleinen Teil Stadt Schrobenhausen) ausgewiesen werden.

Demzufolge ist nach dem jetzigen Planungsstand das Gemeindegebiet unserer Mandantin durch Vorranggebiete für Windenergie und somit durch Windenergieanlagen regelrecht eingekesselt.

Diese bedrängende und einkesselnde Wirkung auf das Gemeindegebiet unserer Mandantin, allen voran auf den Hauptort, namentlich den Ortsteil Aresing selbst, wird allein schon durch die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegte Karte „Tekturkarte 1 der Karte 2 Siedlung und Versorgung“ eindrücklich dargelegt.

Das Gemeindegebiet unserer Mandantin wird danach, wie aus der o.g. Karte ersichtlich, aus allen Himmelsrichtungen allein schon durch die jeweils nächstgelegenen Vorranggebiete WK 68, WK 69, WK 70, WK 71, WK 72, WK 74, WK 75 und WK 76 umzingelt. Insoweit ist unerheblich, ob die entsprechenden Vorranggebiete bzw. Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin selbst oder auf dem Gebiet von Nachbargemeinden liegen, da für die optisch bedrängende, umzingelnde und einkesselnde Wirkung Flur- und Gemeindegrenzen keine Rolle spielen. Auf dem Gebiet von Nachbargemeinden gelegene Vorranggebiete bzw. Windenergieanlagen können nämlich von den einzelnen schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere den jeweiligen Ortsteilen, räumlich weniger weit entfernt sein und somit im Hinblick auf die Bestimmung des im konkreten Fall gegebenen Ausmaßes der optisch bedrängenden Wirkung gerade mehr ins Gewicht fallen als auf dem eigenen Gemeindegebiet gelegene Vorranggebiete bzw. Windenergieanlagen, die sich jedoch von schutzbedürftiger Nutzung bzw. Ortsteilen weiter entfernt befinden.

Allen voran der Hauptort, namentlich der bevölkerungsreichste Ortsteil Aresing, wird aufgrund der geringen räumlichen Entfernung der in allen Himmelsrichtungen geplanten Vorranggebiete von Windkraftanlagen umzingelt bzw. eingekesselt. Die Minimalentfernung zum südöstlich des Ortsteils Aresing gelegenen Vorranggebiets WK 69 beträgt nur etwa knapp einen Kilometer. Zum geplanten, westlich des Ortsteils Aresing gelegenen WK 75 beträgt die Entfernung von den bebauten Gebieten im Südwesten des Ortsteils Aresing nur etwa 0,6 km, vom Ortskern nur etwa 1,2 km.

Zum geplanten WK 76 beträgt die Entfernung vom Ortsteil Autenzell aus gesehen ebenfalls nur etwa 0,6 km, vom Ortsteil Aresing aus gesehen etwa 2,7 km.

Zum nördlich des Ortsteils Aresing gelegenen WK 74 beträgt der Abstand in der Minimaldistanz nur etwa 1,5 km. Ein Teilbereich des WK 68 befindet sich östlicher Richtung nur unwesentlich weiter entfernt.

Die Ortsteile Rettenbach (WK 75, WK 76 und WK 78), Autenzell (WK 69, WK 75 und WK 76) und Niederdorf (WK 68, WK 69 und WK 74) werden ebenfalls aus allen Himmelsrichtungen durch in unmittelbarer Nähe gelegene Vorranggebiete bedrängt und eingekesselt.

Diese optisch bedrängende, einkesselnde und umzingelnde Wirkung wird durch die enorme Höhe moderner Windenergieanlagen (Stand ab Ende 2024) mit einer Nabenhöhe von mindestens 162 m (Enercon E-175 EP5), bei anderen Modellen 175 m (Vestas V172-7.2 MW) oder sogar 179 m (Nordex N175/6.X) und der sich hieraus ergebenden Maximalhöhe von bis zu 266,5 m nochmals deutlich verstärkt.

Insbesondere von den Ortsteilen Aresing, Rettenbach, Autenzell und Niederdorf aus, droht mithin beim Blick in jede Himmelsrichtung der Anblick von zahlreichen Windenergieanlagen, deren enorme Höhe und v.a. auch deren konstante Drehbewegung, nicht zuletzt auch im Hinblick auf Lichtblitze bzw. den sog. Disco-Effekt, auch von einem unvoreingenommenen Durchschnittsbetrachter als extrem störend empfunden wird. Hierdurch geht nicht zuletzt auch für die Anwohner der betroffenen Ortschaften und Ortsteile im Hinblick auf den schützenswerten Belang der Möglichkeit der Nutzung des Außenbereichs zur Naherholung jegliche Wertigkeit des Landschaftsbildes und somit jeglicher Erholungseffekt verloren. Schon aus diesem Grunde verbietet sich die derzeit beabsichtigte Einkesselung des Gemeindegebiets von allen Seiten und es muss der Blick zumindest in einige Himmelsrichtungen frei bleiben.

Vor dem Hintergrund, dass eine derartige Einkesselung zur Erreichung des Ziels für die Planungsregion von 1,1 % der Regionsfläche bis Ende 2027 bzw. 1,8 % bis Ende 2032, die mit Vorranggebieten belegt sein soll, auch schon gar nicht erforderlich ist und die in der Gemeinde geplanten Vorranggebiete das Vierfache des insoweit Erforderlichen darstellen (vgl. oben unter Ziff. II. 1) sowie dass andere Gemeinden in der Planungsregion gar keine oder erheblich weniger entsprechende Vorranggebiete erhalten sollen und demnach keine Einschränkungen im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen erdulden müssen, braucht eine derartige Einkesselung und Umzingelung von unserer Mandantin unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt hingenommen zu werden.

Zur Abhilfe und Verbesserung der tatsächlichen Situation im Hinblick auf die beabsichtigte Einkesselung sind die Vorranggebiete WK 70, WK 75 und WK 76 ersatzlos zu streichen. Insofern ist u.a. zu berücksichtigen, dass das geplante Vorranggebiet WK 69 bereits durch drei bestehende Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Gerolsbach ohnehin vorbelastet ist. Eine Verbesserung im Hinblick auf die drohende Einkesselung und Umzingelung von allen Seiten wäre durch die Streichung des geplanten Vorranggebiets WK 69 mithin nicht erreichbar. Der seitens unserer Mandantin sowie der Gemeinde Gerolsbach in diesem Bereich

geplante Ausbau zu einem Windpark mit insgesamt sieben Windkraftanlagen ist aufgrund der hierdurch gegebenen Konzentrierung auf einen in einer einzigen Himmelsrichtung gelegen, relativ kleinen Raum, noch hinnehmbar, weshalb das Vorranggebiet WK 69 von unserer Mandantin auch akzeptiert wird (s.o.).

Aufgrund dieser bereits bestehenden Vorbelastung im Südosten des Gemeindegebiets bzw. südöstlich des Ortsteils Aresing sind zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Umzingelung somit vorrangig das in westlicher Richtung des Ortsteils Aresing nächstgelegene Vorranggebiet WK 75, das südwestlich gelegene Vorranggebiet WK 76 sowie auch das im Süden des Gemeindegebiets gelegene Vorranggebiet WK 70 ersatzlos zu streichen.

Die Streichung der genannten Vorranggebiete WK 70, WK 75 und WK 76 ist zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Einkesselung und Umzingelung unabdingbar, da allein hierdurch sichergestellt wird, dass der Blick in einigen Himmelsrichtungen in erheblicher und spürbarer Weise frei von optisch bedrängenden und belastenden Wirkungen bleibt.

4. Fehlerhafte Ermittlung von Such- bzw. Potentialflächen im Hinblick auf Lärmimmissionen

Schließlich ist die gewählte Vorgehensweise des Planungsverbands bei der Ermittlung von Such- bzw. Potentialflächen zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie im Hinblick auf Lärmimmissionen und die erforderlichen Siedlungsabstände bzw. die erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen fehlerhaft.

Vorliegend wurden die Such- bzw. Potentialflächen derart ermittelt, dass im Hinblick auf Lärmimmissionen Siedlungsabstände pauschal angesetzt und zudem aufgerundet wurden. Die möglichen Suchflächen wurden demzufolge im Hinblick auf Lärmimmissionen mehr als notwendig und zudem undifferenziert im Sinne einer harten Tabuzone eingeschränkt. Vor allem Letzteres folgt daraus, dass Flächen unterhalb eines bestimmten Abstands, abhängig von der Art der Nutzung (vgl. zu den konkret angewandten Werten S. 14 f. des Entwurfs der Begründung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans: Wohnbaufläche: 900 m, Mischbaufläche: 550 m, gewerbliche Baufläche/Gewerbegebiet: 300 m, gewerbliche Baufläche gemäß FNP/Industriegebiet: 80 m, Reine Wohngebiete: 1588 m, Wohnen im Außenbereich (z.B. Weiler, Einzelhöfe): 550 m, Gemeindebedarfsfläche, öffentliche Grünfläche, Versorgungsfläche, Sonderbaufläche (mit Ausnahme SO Wind) gemäß FNP: 80 m) unmittelbar und ohne weitere

Prüfung bzw. ohne die Feststellung zumindest der Eignung jener Flächen mit Einschränkung aus der weiteren Suche ausgeschlossen wurden.

Vorliegend wurden somit im Hinblick auf die von Windenergieanlagen ausgehenden Lärmimmissionen letztlich Ausschlussgebiete, die über konstante Abstände zu Siedlungsgebieten definiert werden (siehe oben bzgl. der im konkreten Fall je nach Gebietsart angewandten Abstände), festgelegt. Da sämtlich Zonen innerhalb des definierten Abstands ohne weitere Prüfung unmittelbar aus den Suchflächen ausgeschieden wurden, wurden diese Bereiche demnach fehlerhaft als sog. harte Tabuzonen behandelt. Harte Tabuzonen sind solche, die aufgrund vorhandener Ausschlusskriterien der weiteren Planung rechtmäßig entzogen werden, ohne dass eine Abwägung erfolgt. Weiche Tabuzonen hingegen sind solche, die zwar aufgrund bestimmter Merkmale nur eingeschränkt zur Erreichung des Planungsziels geeignet sind, jedoch gleichwohl im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung rechtmäßig im Hinblick auf das konkrete legitime Planungsziel überplant werden können.

Der Planungsträger muss sich für eine fehlerfreie Bewertung und fehlerfreie Abwägung den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen vor Augen führen, ihn dokumentieren und sachgerecht handhaben (vgl. zum Fall eines sachlichen Teilflächennutzungsplans, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollten: BayVGH, Urt. v. 04.03.2021 – 15 N 20.468, juris 1. Leitsatz sowie Rn. 33 m.w.N.).

Vorliegend hat sich der Planungsverband schon gar nicht erkennbar den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusstgemacht.

Weiter wurden aufgrund der von Windenergieanlagen ausgehenden Lärmimmissionen abhängig von der jeweiligen Gebietsart konstante Siedlungsabstände definiert und sämtliche Flächen innerhalb dieses Abstands pauschal und ohne Abwägung aus der weiteren Planung ausgeschlossen. Die immissionsbedingten Siedlungsabstände wurden – wenn auch ohne dass der Planungsverband sich dies deutlich so vor Augen geführt hat – somit als hartes Tabukriterium gehandhabt. Diese Einstufung als hartes Tabukriterium und somit die Festlegung konstanter bzw. pauschaler Siedlungsabstände ist im Hinblick auf Lärmimmissionen jedoch rechtlich unzutreffend. Zwar ist eine Überschreitung der in Ziff. 6.1 der TA Lärm abhängig von der Gebietsart angegebenen Werte für betroffene Personen in diesem Gebiet regelmäßig unzumutbar bzw. braucht nicht hingenommen zu werden. Gleichwohl stellen die in Ziff. 6.1 der TA Lärm

genannten Werte keine absolute Grenze dar. Letzteres ist allein schon an der Regelung der Ziff. 6.7 der TA Lärm ersichtlich, die der Ermöglichung eines Ausgleichs zwischen benachbarter gewerblicher bzw. industrieller Nutzung einerseits und Wohnnutzung andererseits dient. Der in Ziff. 6.7 der TA Lärm zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke wird darüber hinaus nach ständiger Rechtsprechung letztlich bei jeglichem Aneinandergrenzen von Gebieten mit unterschiedlichem Schutzcharakter, einschl. des Falls des Angrenzens baulicher Nutzung an den Außenbereich, angewandt. Demnach ist die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen bis zur Grenze der Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts) im Einzelfall einer Abwägung anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Falls zugänglich. Dies gilt sowohl für die Ebene der Planung als auch die Ebene der Einzelfallgenehmigung.

Ein an den in Ziff. 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerten orientierter pauschaler Abstand zu Siedlungsflächen, der nicht berücksichtigt, dass der entsprechenden baulichen Nutzung durchaus auch höhere Beurteilungspegel zumutbar sein können, führt somit dazu, dass Flächen, die – wenn auch unter Einschränkung – grundsätzlich zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie geeignet wären, ohne Abwägung hinsichtlich der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen im konkreten Fall aus der weiteren Planung bzw. Standortsuche ausgeschlossen werden.

Dies wiederum führt dazu, dass vorliegend bezogen auf die gesamte Planungsregion möglicherweise mit der oben dargelegten Einschränkung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie geeignete Flächen fälschlicherweise aus der Ermittlung der Such- bzw. Potentialflächen ausgeschlossen wurden. Allen voran in dem in Nord-Süd-Ausrichtung in der Mitte der Planungsregion gelegenen Streifen von etwa jeweils 12 km Ausdehnung nach Norden bzw. Süden ab der kreisfreien Stadt Ingolstadt gemessen, der gemäß der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens veröffentlichten Tekturkarte 1 nach aktuellem Planungsstand vollkommen von geplanten Vorranggebieten befreit ist, dürfte die korrekte Ermittlung der Suchflächen im Hinblick auf Lärmimmissionen dazu führen, dass in den in jenem Streifen gelegenen Gemeinden, die bislang nicht durch Vorranggebiete belastet sind, zumindest einzelne Vorranggebiete festgelegt werden könnten. Insbesondere dürfte die korrekte Ermittlung der Suchflächen im Hinblick auf Lärmimmissionen dazu führen, dass der besagte Streifen in der Mitte der Planungsregion, der vollkommen von Vorranggebieten befreit ist, am jeweiligen Rand kleiner wird, da korrekterweise mehr potentielle Suchflächen einzubeziehen sind.

Diese unzutreffende Einstufung von pauschalen Siedlungsabständen im Hinblick auf Lärmimmissionen als hartes statt als weiches Tabukriterium stellt demnach grundsätzlich einen Fehler im Abwägungsvorgang, sprich bei der Ermittlung und Bewertung der abwägungserheblichen Belange dar (vgl. BayVGH, Urt. v. 04.03.2021 – 15 N 20.468, juris Rn. 33 ff. m.w.N.).

5. Unzulässigkeit des Vorranggebiets WK 75 aus artenschutzrechtlichen Gründen

Die beabsichtigte Festlegung des Vorranggebiets WK 75 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Dieses geplante Vorranggebiet liegt im Bereich des Vorkommens einer Weißstorchpopulation (Dichtezentrum 2, 40,9 ha; 38,4 %), vgl. Umweltbericht – Teil B – Standortbögen zum geplanten Vorranggebiet WK 75 (S. 374 ff., insbesondere S. 375).

Beim Weißstorch handelt es sich um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart i.S.d. § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG.

Die geplante Ausweisung des Vorranggebiets WK 75 stellt somit einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar.

Somit ist schon aus diesem Grunde das geplante Vorranggebiet WK 75 ersatzlos zu streichen, zumal dessen Ausweisung zur Erreichung des durch das LEP vorgegebene Planungsziel schon nicht erforderlich ist (vgl. oben, Ziff. II. 1.). Dies gilt umso mehr, da bei dem seitens unserer Mandantin akzeptierten Vorranggebiet WK 69 keine Vorkommen besonders geschützter Arten bekannt sind (vgl. Umweltbericht – Teil B – Standortbogen zu WK 69, S. 345) und somit an jenem Standort – anders als beim geplanten Vorranggebiet WK 75 – gerade keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

6. Unzulässigkeit der Vorranggebiete WK 75 und WK 76 aufgrund von Bodendenkmälern

Die geplanten Vorranggebiete WK 75 und WK 76 sind ersatzlos zu streichen, da sich in deren Bereich Bodendenkmäler i.S.d. Art. 1 Abs. 4 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 BayDSchG befinden.

Dem Bayern Atlas ist zu entnehmen, dass sich das Bodendenkmal D-1-7433-0031 („Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“) augenscheinlich jedenfalls teilweise im Bereich des

geplanten Vorranggebiets WK 75 sowie dass sich das Bodendenkmal D-1-7433-0037 („Grabhügel der Hallstattzeit“) augenscheinlich jedenfalls teilweise im Bereich des geplanten Vorranggebiets WK 76 befindet.

Unbeschadet der weiter oben bereits dargelegten Gründe, sind die geplanten Vorranggebiete WK 75 und WK 76 schon aus diesem Grunde ersatzlos zu streichen.

Gemäß Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG bedarf die Errichtung von Windenergieanlagen der Erlaubnis, wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann.

In den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28.08.2023 zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) vom 23. Juni 2023 (K.4-K5111.1/4/314) wird ausgeführt:

*„(...) Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass primär Standorte gesucht werden, bei denen eine Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierungen etc. vermieden werden kann. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Maßnahmenträger die Kosten der fachgerechten Ausgrabung (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 zu tragen, soweit ihm das zumutbar ist. In Ausnahmefällen kann der verfassungsrechtlich geschützte Belang des Denkmalschutzes den erneuerbaren Energien entgegenstehen und überwiegen. Die überwiegenden Gründe sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung im Einzelfall ausreichend zu erläutern.
(...)“*

Vorliegend wurde daher durch die geplante Festlegung der Vorranggebiete WK 75 und WK 76 schon gegen die in den oben genannten Vollzugsrichtlinien zum Ausdruck kommende grundlegende Vorgabe verstoßen, dass für Windenergieanlagen primär Standorte zu suchen sind, bei denen Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Bodendenkmälern vermieden werden.

Dies wurde hier bei der geplanten Festlegung der Vorranggebiete WK 75 und WK 76 missachtet.

Dies gilt umso mehr, da der Umfang der Fläche, deren Ausweisung als Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin beabsichtigt ist, weit über das zur Erreichung des landesplanerisch vorgegebenen Ziels erforderliche Maß hinausgeht (s.o. unter Ziff. II. 1.).

Vor diesem Hintergrund erschließt sich umso weniger, weshalb nunmehr ohne Not Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, bei deren Inanspruchnahme die Zerstörung von Bodendenkmälern droht. Zu beachten ist insoweit allen voran, dass das konkrete Ausmaß und der konkrete Bereich, in dem Bodendenkmäler vorhanden oder zumindest zu vermuten sind, oftmals nicht exakt bekannt und auch nicht exakt bestimmbar ist. Somit ist bei bekannten Bodendenkmälern oftmals auch im näheren und teils weiter entfernten Umfeld ebenfalls mit weiteren Bodendenkmälern zu rechnen.

Zudem ist im Bereich des seitens unserer Mandantin akzeptierten Vorranggebiets WK 69, in dem der Windpark unserer Mandantin in gemeinsamer Ausführung mit der Gemeinde Geroltsbach entstehen soll, kein Bodendenkmal vorhanden, sodass an jenem Standort keine diesbezügliche Einschränkung besteht.

7. Unzulässigkeit des Vorranggebiets WK 70 aufgrund der Station des LOFAR Radioteleskops

Schließlich ist das geplante Vorranggebiet WK 70 zu streichen, da sich dieses innerhalb des Radius von 2,0 km um die auf dem Gebiet unserer Mandantin betriebene Station des LOFAR Radioteleskops befindet, der gemäß den dem Planungsverband bereits vorliegenden Stellungnahmen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg vom 28.11.2024 sowie des Max-Planck-Instituts für Astrophysik vom 18.11.2024 von Windkraftanlagen freizuhalten ist.

Anhand von Abstandsmessungen im Bayern Atlas ist ermittelbar, dass sich das geplante WK 70 jedenfalls mit dem 2,0 km-Radius um die Station des LOFAR Radioteleskops überschneidet.

Soweit ein Teil des geplanten WK 70 verbleibt, der sich nicht mit dem 2,0 km-Radius um die Station des LOFAR Radioteleskops überschneidet, ist dieser jedenfalls flächenmäßig so gering, dass die Ausweisung eines Vorranggebiets insoweit keine rentierliche Größe mehr auf-

weist. Eine derartige regionalplanerische Festlegung ist daher im Rechtssinne nicht erforderlich und stellt eine unverhältnismäßige Einschränkung des Eigentumsgrundrechts sowie der gemeindlichen Planungshoheit dar.

Letztlich würde also ein Vorranggebiet ausgewiesen, dass bereits auf einen einzigen konkreten Standort begrenzt ist. Insofern kann schon begrifflich von einem Vorranggebiet keine Rede mehr sein. Das regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiet würde mithin schon eine parzellenscharfe Zuordnung vornehmen, die nach planungsrechtlichen Grundsätzen der Ebene der Bauleitplanung, insbesondere der Steuerung durch einen Bebauungsplan, vorbehalten ist.

Zudem existiert in östlicher Richtung des geplanten WK 70 in einer Entfernung von max. 0,27 km unmittelbar an der Gemeindegrenze auf Gerolsbacher Flur bereits eine Windenergieanlage. Insbesondere der nach Abzug des 2,0 km Radius um die Station des LOFAR Radioteleskops verbleibende östliche Teil des geplanten WK 70 liegt mithin bereits so nah an jener bereits bestehenden Windenergieanlage, dass im Falle der Verwirklichung von Windenergieanlagen im Bereich des WK 70 mit dem Auftreten gegenseitiger negativer Auswirkungen Wechselwirkungen dieser Anlagen zu rechnen ist.

Aus den genannten Gründen ist das geplante Vorranggebiet WK 70 von vornherein nicht zur Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergie geeignet und daher ersatzlos zu streichen.

III.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ausweisung der (ggf. teilweise) auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin gelegenen geplanten Vorranggebiete WK 70, WK 75 und WK 76 aus den dargelegten Gründen rechtlich nicht zulässig ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals explizit darauf hin, dass unsere Mandantin sich nicht per se gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie wendet, sondern explizit bereit ist, ihren notwendigen Beitrag im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Energien zu leisten. Insoweit besteht mit der Festlegung des Vorranggebiets WK 69, in dem der Windpark unserer Mandantin entstehen soll, Einverständnis.

Das vorliegend geplante Ausmaß mit weiteren, teils erheblich dimensionierten Vorranggebieten stellt jedoch eine unverhältnismäßige Belastung unserer Mandantin und der im Gemeindegebiet lebenden Personen dar, zumal die Ausweisung von Vorrangbieten in nach derzeitigem Stand vorgesehenem Umfang sowohl auf dem Gebiet unserer Mandantin als auch in der gesamten Planungsregion weit über das zur Erreichung des vorgegebenen Ziels erforderlich Maß hinausgeht. Demgegenüber müssen andere Gemeinden in der Planungsregion bislang überhaupt keine oder allenfalls weit geringere Beeinträchtigungen in Form von geplanten Vorranggebieten hinnehmen.

Nicht zuletzt aufgrund der erheblich störenden und belästigenden Wirkung von Windenergieanlagen auf Menschen durch die konstante Drehbewegung der Rotorblätter, hierdurch generierte Lichtreflexe (sog. Discoeffekt) sowie durch die optische Bedrängung gerade einer Mehr- oder Vielzahl von Anlagen, ist die geplante Festlegung von Vorranggebieten auf das erforderliche und rechtlich gebotene Mindestmaß zu reduzieren.

Wir bitten daher namens und im Auftrag unserer Mandantin nochmals ausdrücklich, die genannten Vorranggebiete WK 70, WK 75 und WK 76 im Zuge der Fortführung der Planung ersatzlos zu streichen und die Entwicklung und Förderung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin auf das geplante Vorranggebiet WK 69 zu fokussieren.

Mit freundlichen Grüßen

für den an der Unterschrift
verhinderten Kollegen

Herbert Kaltenegger
Rechtsanwalt



Michael Fromm
Rechtsanwalt

Anlage:
Vollmacht